

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 11.11.2015	Drucksachen-Nr. <b>2015/261</b>
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	30.11.2015
Kreistag	öffentlich	14.12.2015

**Tagesordnungspunkt 17**

**Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG)**

**Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) im Landkreis Konstanz**

**Beschlussvorschlag**

**Die Umsetzung der Konzeption für eine „Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle“ (Anlage 1) im Landkreis Konstanz wird beschlossen.**

**Vorberatung**

*Der Sozialausschuss hat am 30.11.2015 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.*

---

## **Sachverhalt**

Das am 01.01.2015 in Kraft getretene Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) hat in § 9 Abs. 2 PsychKHG die Stadt- und Landkreise dazu verpflichtet, sog. Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen für ratsuchende Menschen mit psychischer Erkrankung und deren Angehörige einzurichten.

Die beil. Konzeption wurde von einer Arbeitsgruppe des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) unter Federführung der Sozialplanung erarbeitet. Der GPV hat dieser in seiner Mitgliederversammlung am 09.11.2015 zugestimmt.

Der Landkreis Konstanz verfügt seit vielen Jahren über ein gut ausgebautes und vernetztes Hilfesystem für psychisch kranke Menschen – sowohl im professionellen Bereich als auch im Bereich der Selbsthilfe. Deshalb baut die Konzeption auf vorhandenen Strukturen auf, was vom Gesetzgeber auch ausdrücklich befürwortet wird.

Folgende Besonderheiten zeichnen die IBB im Unterschied zu vorhandenen Beratungsangeboten aus:

- niederschwelliger Zugang, kurzfristige Terminvergabe
- neutrale, trägerunabhängige Beratung
- Einbindung von Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen
- dezentrale Beratungsstruktur.

Organisatorische Angelegenheiten sowie das konkrete Vorgehen bei Beratungsanfragen sind in dem Arbeitspapier „Verfahrensablauf der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle“ (**Anlage 2**) geregelt.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 – 3 PsychKHG soll sich die IBB aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzen: Patientenfürsprecher, Psychiatrie-Erfahrener, Angehöriger, Fachkraft. Am konkreten Beratungsgespräch werden max. zwei Berater teilnehmen, i.d.R. ein Psychiatrie-Erfahrener oder Angehöriger zuzüglich einer Fachkraft.

Die IBB-Mitglieder wurden in Abstimmung mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund ausgewählt und müssen vom Landkreis noch offiziell benannt werden.

Die Tätigkeit der beratenden Mitglieder der IBB erfolgt im Wege des Ehrenamts. Die Höhe der an die Berater zu zahlende Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz. Dies ergibt sich aus dem Hinweis in § 9 Abs. 2 Satz 7 PsychKHG.

Die IBB wird nach entsprechender Öffentlichkeitsarbeit (Presstetermin, Webseite, Flyer) im Januar 2016 ihren Betrieb aufnehmen.

Nach § 9 Abs. 4 PsychKHG ist die IBB verpflichtet, einen jährlichen Erfahrungsbericht vorzulegen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

Die Errichtung und der Betrieb der IBB sind für den Landkreis kostenneutral, da nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (VwV-IBB) die anfallenden Personal- und Sachkosten in Höhe von 14.500 € pro Jahr beim Land geltend gemacht werden können.

## **Anlagen**

Anlage 1 - Konzeption der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

Anlage 2 - Verfahrensablauf der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle